



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Brandstiftung in Hasselfelde am 27. Dezember 2025

Kleine Anfrage - **KA 8/3974**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 21.09.2026)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Henriette Quade (fraktionslos)

Brandstiftung in Hasselfelde am 27. Dezember 2025

Kleine Anfrage – KA 8/3974

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Mobile Opferberatung berichtet in ihrer Chronik rechts motivierter Taten, dass am 27. Dezember 2025 Unbekannte auf einem Grundstück einer muslimischen Familie zwei leerstehende Wohnungen in Brand setzten, die beide vollständig ausbrannten.¹ Bereits im September 2025 hatte es einen Brandanschlag auf Räume auf demselben Gelände gegeben, welche als muslimische Gebets- und Begegnungsstätte genutzt wurden. Bei der Tat im September 2025 handelt es sich nach Angaben der Landesregierung in Antwort auf eine Kleine Anfrage der hiesigen Fragestellerin um Brandstiftung.² Eine der (Stand: 13.06.2026) zwei tatverdächtigen Personen war der Verfassungsschutzbehörde des Landes schon wegen einer früheren, politisch rechts motivierten Straftat bekannt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit dem o. g. Brand im Dezember 2025 gegen wie viele Tatverdächtige wegen welcher Tatbestände eröffnet? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

¹ „27.12.2025 HASSELFELDE (HARZ)“, mobile-opferberatung.de, online hier: <https://www.mobile-opferberatung.de/27-12-2025-hasselfelde-harz/>

² „Brandstiftung in muslimischer Gebets- und Begegnungsstätte in Hasselfelde am 12.09.2025“, Kleine Anfrage der Abgeordneten Henriette Quade und Antwort der Landesregierung (Drs. 8/6734), 10.03.2026, online hier: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d6734zak.pdf>

Antwort auf Frage 1:

Aufgrund eines Brandereignisses vom 26. Dezember 2025 in Hasselfelde, bei dem zwei abgestellte Wohnwagen beschädigt wurden, wurde von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der schweren Brandstiftung nach § 306a Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet. Das Ermittlungsverfahren wird gegen unbekannt geführt. Nach gegenwärtigem Stand der Ermittlungen liegen keine hinreichenden Erkenntnisse vor, die eine Zuordnung des Sachverhalts zur politisch motivierten Kriminalität ermöglichen. Der in der Vorbemerkung dargestellte Brand von zwei Wohnungen ist der Landesregierung hingegen nicht bekannt.

Frage 2:

In welchem Stand befinden sich die in Frage 1 erfragten Ermittlungsverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 1 beantworten.

Antwort auf Frage 2:

Die polizeilichen Ermittlungen wurden am 25. August 2026 beendet und das Ermittlungsverfahren an die sachleitende Staatsanwaltschaft Magdeburg, Außenstelle Halberstadt, zur weiteren Entscheidung abverfügt.

Frage 3:

Wie sind die bisherigen Ermittlungen verlaufen? Insbesondere:

- a. Haben die bisherigen Ermittlungen eine Anzahl von Tatverdächtigen ergeben?***
- b. Haben die bisherigen Ermittlungen Hinweise auf das Tatmotiv/die Tatmotive ergeben?***
- c. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Verbindungen des/der Tatverdächtigen in die extreme Rechte vor oder extrem rechte Aktivitäten und wenn ja, welche?***
- d. Waren tatverdächtige Personen dem Verfassungsschutz bereits bekannt und wenn ja, warum?***

Antwort auf Frage 3:

Im Rahmen der bisherigen Ermittlungen konnten weder tatverdächtige Personen ermittelt noch Erkenntnisse zum Tatmotiv gewonnen werden.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bislang zu einem Zusammenhang zwischen den o. g. Taten vor?

Antwort auf Frage 4:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung konnten im Rahmen der Ermittlungen nicht gewonnen werden.

Frage 5:

Welche Maßnahmen wurden nach der ersten Brandstiftung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen durch die Polizei und/oder andere Behörden ergriffen? Insbesondere: Wurde eine Gefährdungsanalyse erstellt und wenn ja, mit welchem Ergebnis und welchen daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen?

Antwort auf Frage 5:

Nachdem die Landespolizei am 15. Juli 2024 Kenntnis darüber erhielt, dass das Objekt als islamische Begegnungsstätte dienen soll, nahmen die Polizeiinspektion Magdeburg (Polizeirevier Harz) und die Stadt Oberharz am Brocken Kontakt zum Eigentümer auf. Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen erfolgten durch das Polizeirevier Harz in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Magdeburg sowie unter Einbindung des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt ab dem 17. Juli 2024. Der Kontakt zum Eigentümer bestand dann fortlaufend. Im weiteren Verlauf erfuhr die Landespolizei, dass das Objekt nicht mehr zur Religionsausübung, sondern als sogenannte „Eventlocation“ genutzt werden sollte.

Nach dem Brandereignis vom 12. September 2025 intensivierte die Landespolizei den Kontakt zum Eigentümer im Rahmen des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens und zur Neubewertung der Gefahrenlage. Mit Ablauf des 15. Dezember 2025 wurden die Schutzmaßnahmen in der Folge wieder eingestellt.

Frage 6:

Wurde nach der ersten Brandstiftung ermittelt, inwieweit mit weiteren Taten zu rechnen war, etwa durch Auswertung von Beiträgen in sozialen Netzwerken, Auswertung von Aussagen und ggf. elektronischer/digitaler Kommunikation der Tatverdächtigen der ersten Brandstiftung?

Antwort auf Frage 6:

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit wurden beziehungsweise werden alle Maßnahmen zur Ermittlung von Beweismitteln, Tatverdächtigen, Tatbeteiligten und alle tatbezogenen Begleitumstände sowie die Notwendigkeit weiterer gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen geprüft bzw. durchgeführt. Dazu gehören auch die Auswertung von elektronischen Datenträgern sowie Recherchen im Internet.

Frage 7:

Welche Maßnahmen wurden nach der zweiten Brandstiftung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen durch die Polizei und/oder andere Behörden ergriffen? Insbesondere: Wurde eine Gefährdungsanalyse erstellt und wenn ja, mit welchem Ergebnis und welchen daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen?

Antwort auf Frage 7:

Mit den Geschädigten wurden alle Aspekte des Einzelfalls und auch der Gefahrenabwehr erörtert. Die Geschädigten der ersten (12. September 2025) und der zweiten (26. Dezember 2025) Brandstiftung sind nicht identisch. Während der Ermittlungstätigkeit zum Brandgeschehen vom 26. Dezember 2025 wurde auch zu den Geschädigten der ersten Brandstiftung Kontakt aufgenommen, um allen repressiven und präventiven Aspekten gerecht zu werden. Erneute Schutzmaßnahmen waren nach einer Beurteilung der Gefährdungslage nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

Frage 8:

Hat die Landesregierung der betroffenen muslimischen Community in Hasselfelde Unterstützung im Schutz vor Gewalt und bei der Ausübung ihrer grundgesetzlich geschützten Religionsfreiheit angeboten und wenn ja, welche

Unterstützung und auf welchem Wege? Wenn nein, warum erfolgte kein Unterstützungsangebot?

Antwort auf Frage 8:

Der Landesregierung ist eine muslimische Gemeinde in Hasselfelde nicht bekannt. Von Seiten der Eigentümer wurde bereits vor den Brandereignissen mitgeteilt, dass die Räumlichkeiten nicht zur Religionsausübung genutzt werden sollten. Maßnahmen zum Schutz der Religionsfreiheit waren somit nicht angezeigt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

Frage 9:

In welchem Stand befinden sich die in der o. g. Kleinen Anfrage (Drs. 8/6734) erfragten und damals noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren? Bitte aufgeschlüsselt nach Straftatbestand, Zuordnung PMK, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigte und Alter. Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt?

Antwort auf Frage 9:

Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz dauern die Ermittlungen an. Der schweren Brandstiftung vom 12. September 2025 nach § 306a StGB zum Nachteil eines 39-Jährigen sind ein Jugendlicher und ein Heranwachsender, zur Tatzeit 17 und 18 Jahre alt, verdächtig. Das Delikt wird auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse der Politisch motivierten Kriminalität zugerechnet. Die Verteidiger der Beschuldigten hatten Akteneinsicht. Die Einlassungsfrist ist abzuwarten.